

Die Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit – Landesjugendhilfeausschuss – wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4 Punkt 14 werden die Worte „Nachweise über die“ durch die Worte „Darstellung der“ ersetzt.

2. Ziffer 4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nachdem die Verwaltung des Landesjugendamtes die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geprüft hat, erfolgt die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die vom Landesjugendhilfeausschuss eingerichtete Arbeitsgruppe.

3. In Ziffer 4.2 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Verwaltung des Landesjugendamtes“ durch die Worte „durch die vom Landesjugendhilfeausschuss eingerichtete Arbeitsgruppe“ ersetzt.

4. Ziffer 4.3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Der Landesjugendhilfeausschuss ist von der Rücknahme oder dem Widerruf einer Anerkennung durch die Verwaltung des Landesjugendamtes in Kenntnis zu setzen.“

Begründung zur Änderung der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit - Landesjugendhilfeausschuss -

A. Allgemeines

In seiner 3. Sitzung am 26. Oktober 2010 hat die AG „Strategiegruppe“ des Landesjugendhilfeausschusses in Reflexion der in 2010 stattgefundenen Anerkennungsverfahren vereinbart, die Verwaltung des Landesjugendamtes zu bitten, die Anerkennungsrichtlinie einer grundsätzlichen Würdigung zu unterziehen und Änderungsabsichten zu formulieren. Im Rahmen der Überarbeitung sei aufzunehmen, dass begleitend zum Verwaltungsverfahren eine Arbeitsgruppe des Landesjugendhilfeausschusses eingerichtet wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Das Erfordernis eines Nachweises wird als zu streng angesehen, da man darunter grundsätzlich das Beifügen von Zeugnissen oder Zertifikaten versteht. Da dies aber nicht immer möglich sein kann, z. B. bei ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin, soll es zukünftig ausreichend sein, dass der Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe eine Darstellung der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthält.

Zu Nummern 2 und 3

Mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens unter Federführung einer AG des Landesjugendhilfeausschusses (damals UA 1) hat der Landesjugendhilfeausschuss in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht. Hieran soll angeknüpft werden.

Zu Nummer 4

Gemäß Ziffer 4.2 erster Satz der Richtlinie trifft die grundsätzliche Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe der Landesjugendhilfeausschuss. Die Verwaltung des Landesjugendamts erlässt sodann den dementsprechenden Bescheid (Verwaltungsakt). Regelungen zum Widerruf oder zur Rücknahme einer einmal ausgesprochenen Anerkennung sind in der Richtlinie nicht enthalten, da insoweit die diesbezüglichen Be-

stimmungen des SGB X gelten. Der Landesjugendhilfeausschuss soll jedoch bei Rücknahme oder Widerruf einer von ihm beschlossenen Anerkennung in Kenntnis gesetzt werden.